

# KREISRECHT DES LANDKREISES LIMBURG-WEILBURG

---

## Satzung für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Aufgrund der §§ 69 ff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 5, 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) - vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, GVBl. II S. 34-56) sowie der §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung - HKO - in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 568 ff) hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg in seiner Sitzung am 11.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zuständigkeit**

- (1) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KJHG und dem HKJGB werden vom Jugendamt des Landkreises Limburg-Weilburg wahrgenommen.
- (2) Dem Jugendamt obliegt insbesondere
  - a) die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 41 KJHG,
  - b) die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 bis 60 KJHG, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist.
- (3) Dem Jugendamt obliegen außerdem Aufgaben, für die es aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen zuständig ist.

### **§ 2 Organisation des Jugendamtes**

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses geführt.

### **§ 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

Der Jugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe des § 71 (3) KJHG ein beschließender Ausschuss eigener Art. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Er befasst sich insbesondere mit:

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung,
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
- d) der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- e) der Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG i.V.m. § 10 HKJGB,
- f) der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen,
- g) der Vorberatung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe,
- h) der Anhörung vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 4**

#### **Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 19 stimmberechtigte Mitglieder an und zwar:
  - a) die Landrätin/der Landrat oder eine/einer von ihr/ihm als ständige(r) Stellvertreterin/Stellvertreter bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses;
  - b) 5 Mitglieder des Kreistages;
  - c) 5 vom Kreistag zu wählende Personen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind;
  - d) 4 auf Vorschlag der Jugendorganisationen vom Kreisausschuss zu benennende Personen,
  - e) 4 auf Vorschlag der freien Wohlfahrtsverbände vom Kreisausschuss zu benennende Personen.
- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden als Mitglieder mit beratender Stimme:
  - a) das Gesundheitsamt eine Vertreterin/einen Vertreter,
  - b) die evangelische und die katholische Kirche je eine Jugendvertreterin/einen Jugendvertreter sowie die auf Kreisebene tätigen anerkannten Weltreligionen jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter,
  - c) die Landgerichtspräsidentin/der Landgerichtspräsident eine/einen Familienrichterin/Familienrichter oder eine/einen Jugendrichterin/Jugendrichter,
  - d) die Agentur für Arbeit Limburg eine Vertreterin/einen Vertreter der Berufsberatung,
  - e) das Staatliche Schulamt eine Schulpsychologin/einen Schulpsychologen,
  - f) der DGB Limburg-Weilburg eine/einen Vertreterin/ Vertreter,
  - g) die Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz (IHK, Handwerkskammer) eine Vertreterin/einen Vertreter,
  - h) der Sportkreis eine/einen Vertreterin/Vertreter,

- i) die Polizeidirektion Limburg – Weilburg die Jugendkoordinatorin/den Jugendkoordinator,
  - j) der Ausländerbeirat des Kreises eine/einen Vertreterin/Vertreter
  - k) die Jugendberufshilfe eine Vertreterin/einen Vertreter
  - l) der Kreisschülerrat eine Vertreterin/einen Vertreter
- 3) Die/Der vom Kreistag gewählte Kinderbeauftragte/Kinderbeauftragter gehört dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme an.
  - (4) Die Leiterin/Der Leiter des Jugendbildungswerkes gehört dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme an.
  - (5) Die Leiterin/Der Leiter des Jugendamtes gehört dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme an.
  - (6) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet des örtlichen Trägers haben oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.
  - (7) Der Jugendhilfeausschuss kann weitere sachkundige Personen bei Bedarf hinzuziehen.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen.
- (2) Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat oder die zur Vertretung benannte Person.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Für Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsprechend. Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds führt die Landrätin oder der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person den Vorsitz. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden; das gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abweichend hiervon finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, Anwendung.

## **§ 6 Bildung von Fachausschüssen**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss setzt zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse ein. Es sind mindestens zwei Fachausschüsse zu bilden, die sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung, der Erziehungshilfe, der Kinderbetreuung und der Förderung der Jugendhilfe befassen. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Die Fachausschüsse, die aus 7 Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied der Fachausschüsse. Sie oder er kann sich durch eine Fachkraft der Verwaltung vertreten lassen. Mitglieder der Fachausschüsse müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.

## **§ 7 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der dem Kreisausschuss angehörenden Mitglieder endet mit dem Ablauf ihrer Amtsperiode oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 (1) b bis e werden auf die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt; sie bleiben nach einer Neuwahl des Kreistages noch so lange im Amt, bis ein neuer Jugendhilfeausschuss gebildet worden ist.

## **§ 8 Auslagenersatz/Entschädigung**

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse erhalten für jede Sitzung Auslagenersatz, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes und Ersatz der Fahrtkosten gemäß der jeweils gültigen Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für die vom Kreis zu ehrenamtlicher Mitarbeit berufenen Kreiseinwohner.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg in seiner Fassung vom 17.09.1993 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg vom 08.11.2002 außer Kraft.